**Merkblatt**

**Ankaufsbeihilfe Schafe und Ziegen**

**Zielsetzung**

* Erhöhung und Steigerung des Zuchtpotentials der Tiroler Schaf- und
Ziegenbetriebe

**Geltungsgrundlagen**

* Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von hochwertigen Zuchttieren (Regierungsbeschluss vom 28. November 2023)
* De-minimis Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der geltenden Fassung (maximale Förderung von
€ 20.000,00 in den Jahren 2022, 2023, 2024)

**Förderwerber**

* Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Betriebsstandort in Tirol bewirtschaften
* Der/Die Förderungswerber/in muss Mitglied einer zugelassenen Zuchtorganisation bwz. muss die Teilnehmer/in an einem Qualitätsproduktionsprogramm sein

**Fördergegenstand Schafe/Ziegen sowie Höhe der Förderung**

* Widder Zuschlagspreis ab Netto € 400,00 → 50 % Förderung, max. € 200,00
* Muttertiere Zuschlagspreis ab Netto € 200,00 → 50 % Förderung, max. € 100,00
* Jungtiere Zuschlagspreis ab Netto € 120,00 → 50 % Förderung, max. € 60,00

**Förderabwicklungsstelle**

* Die Antragsstellung erfolgt über die Landwirtschaftskammer Tirol
* Abwicklung erfolgt durch die Abteilung Agrarwirtschaft

**Fördervoraussetzungen**

Allgemeines

* Die angekauften Zuchttiere müssen in einem Zuchtbuch einer nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz zugelassenen Zuchtorganisation eingetragen sein.
* Die Zuchttiere müssen auf einer Absatzveranstaltung in Tirol angekauft werden.
* Die Förderung wird für maximal 20 Herdebuchtiere gewährt.
* Die Mindesthaltedauer der gekauften Zuchttiere beträgt mindestens 1 Jahr.
1. Zuchtmaßnahmen männliche Tiere Widder:
* aller im Zuchtbuch eingetragenen Fleischrassen
* Mindestbemuskelung 7 bei Tiroler Bergschaf und Jura
1. Zuchtmaßnahmen weibliche Tiere:
* Der GZW, FIT bzw. AI mindestens 100
* Zusätzlich bei Schafen:

Typ- und Fundamentnote mindestens 6

1. Qualitätsmaßnahmen weibliche Tiere:
* Beim Ankauf von Zuchttieren im Rahmen von Qualitätsfleischprogrammen verpflichtet sich der/die Förderungswerber/in, die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Qualitätsprogramme einzuhalten und die Lämmer ausschließlich über das Qualitätsprogramm zu vermarkten.
* Die Schafe sind ausschließlich mit Fleischwiddern jener Rasse, die im Tiroler Zuchtbuch eingetragen und von der Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen bzw. der Raiffeisengenossenschaft Osttirol empfohlen werden anzupaaren.
* Die Zuchtverwendung von Kreuzungslämmern ist verboten.

**Genehmigung, Abrechnung, Auszahlung**

Antragsstellung muss innerhalb von 14 nach Ankauf des Tieres bei der LK mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular inklusive der notwendigen Beilagen erfolgen.

Die LK überprüft die Fördervoraussetzungen und übermittelt die Liste der Förderanträge mit den Auszahlungsinformationen an die Abtlg. Agrarwirtschaft.

**Gültigkeit des Merkblattes**

Diese Landesförderung ist bedingt durch die Verfügbarkeit budgetärer Mittel und endet jedenfalls am 31.12.2024.

Die Abteilung Agrarwirtschaft wird mit der Umsetzung dieser Maßnahme beauftragt.

 Innsbruck, am

LH-Stv. ÖR Josef Geisler